

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 291.

Sonnabend den 18. October.

1851.

Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Mefhbuden betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April v. J. getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in den Buden beendet und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerkern in Erinnerung, daß Zuwendungen gegen diese im wohlfahrtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift unachäflich werden bestraft werden.

Leipzig den 16. October 1851.

Koch.

Bekanntmachung.

Aus Sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten ist es nothwendig, daß die an einzelnen Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachten Verkaufsbuden entfernt werden.

Den Inhabern solcher Buden und den betreffenden Hausbesitzern wird daher hiermit bekannt gemacht, daß das Beihalten darin nur bis mit Ablauf der Michaelismesse gegenwärtigen Jahres gestattet werden kann.

Sofort nach Beendigung der Michaelismesse d. J. sind sämmtliche an Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachte Buden abzubrechen.

Wir dürfen von dem Gemeinsinn unserer Mitbürger erwarten, daß wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, zur Durchführung dieser Maßregel zwangswise einzuschreiten.

Sollten jedoch nach Ablauf der Michaelismesse d. J. noch Buden an einzelnen Häusern stehen, so wird deren Abbruch Obrigkeitswegen vorgenommen werden.

Leipzig den 19. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Erinnerung an Aufführung des diesjährigen 3ten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

In Folge der zu dem Finanzgesetze vom 13. December 1850 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 14. desselben Monats wird

der diesjährige 3te Termin der Gewerbe- und Personalsteuer, und zwar, nachdem vermöge Verordnung des Königl. Finanzministeriums vom 13. Septbr. d. J. der halbjährige Jahresbetrag als Zuschlag erlassen worden, nur nach einem halben Jahresbetrage

am 15. October d. J.

fällig.

Die diesfalligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge an gedachtem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort mit executivischen Zwangsmitteln gegen die Restanten verfahren werden muß. Leipzig am 13. October 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mef- und laufenden Conten werden von unterzeichnetem Haupt-Steuer-Amte hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate-, oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Messe verkauften Waarenposten spätestens bis Donnerstag den 23. October a. e. Abends 6 Uhr, an welchem Tage der Abschreibungstermin für selbige abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu obengedachten Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzurichten sind.

Leipzig, den 16. October 1851.

Königliches Haupt-Steuer-Ampt.

Bekanntmachung.

Die Verzeichnisse über die für während der jüngsten Michaelismesse an hiesige Playhandlungen eingegangene Propre-güter, ingleichen für Transito-Speditionsgüter erlegten Weinkosten, Behufs Erlangung der Restitution der lehtern, sind nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen und sonstigen Unterlagen spätestens bis zum

Sonnabend den 1. November 1851 Abends 6 Uhr

anher einzurichten, worauf der betheiligte Handelsstand mit dem Bemerkern hiermit aufmerksam gemacht wird, daß alle später eingehende vergleichene Verzeichnisse unberücksichtigt bleiben müssen, indem nach Ablauf des gedachten Termins jeder Restitutions-Anspruch erlischt.

Leipzig, den 16. October 1851.

Königliches Haupt-Steuer-Ampt.